

Bebauungsplan geändert gemäß Verfügung des Herrn Minister
des Innern vom 16. November 1972

Homburg, den 11.12.1972
Der Landrat
-Kreisplanungsstelle-

Bebauungsplan (Satzung)

"In den Schneckenäckern"

der Gemeinde

Webenheim

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Webenheim durch den Herrn Landrat -Kreisplanungsstelle-.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1 Geltungsbereich | lt. Plan |
| 2 Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | Allgemeines Wohngebiet (WA)
gemäß § 4 BNVO |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
gem. § 4 (2) BNVO |
| 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen | Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen,
6. Ställe für Kleintierzuchtung als Zubehör zu Kleinsiedlungen u. landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
gem. § 4 (3) BNVO |
| 2.2 Baugebiet | Dorfgebiet (MD)
gemäß § 5 BNVO |

Zulässig sind:

2.2.1 zulässige Anlagen

1. Wirtschaftsstellen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe,
2. Klansiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe,
10. Tankstellen
gemäß § 5 (2) BNVO

aus Plan

0,4

0,5 bei 1 Vollgeschoß
0,8 bei 2 Vollgeschoßen

offen, lt. Plan

lt. Plan

lt. Plan

lt. Plan (siehe Regelprofil)

innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

lt. Plan

lt. Plan

lt. Plan

3 Maß der baulichen Nutzung
3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Höhenlage der baulichen Anlagen
(Maß von OK - Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschoß-Fußboden)

8 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

9 Verkehrsflächen

10 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

** Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

Planzeichenerläuterung

— — — Geltungsbereich	WAoll	Allgemeines Wohngeb., offen max. 2- gesch.
■ ■ ■ Bestehende Gebäude	Dorf-	gebiet, offen max. 2- gesch.
■ ■ ■ Geplante Gebäude	MDoll	max. 2- gesch.
— — — Bestehende Grundstücksgrenzen	GRZ	Grundflächenzahl
— — — Geplante Grundstücksgrenzen	GFZ	Geschoßflächenzahl
■ ■ ■ Bestehende Straßen	Überbaubare Grundstücksflächen	
■ ■ ■ Geplante Straßen	Private Grünflächen	
— — — Baulinien	Öffentl. Grünfl.	
— — — Baugrenzen	Abgrenzung untersch. Nutzung	
← Entwässerungsrichtung	P	Parkflächen

Ausgearbeitet:
 Homburg, den 28. März 1972
 Der Landrat
 -Kreisplanungsstelle-
 i.A.

LH

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 2.5.1972
 bis zum 3.6.1972
 Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am
 12.Juni 1972 beschlossen.

Weberheim, den 13.6.1972
 Der Bürgermeister

Sieger

gez. Schmitt

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 16. Nov. 1972
 Der Minister des Innern
 -Oberste Landesbaubehörde-
 i.A.

SAARLAND

Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 IV 4-6 - 4795/72
 Tief 1.30.

(Bernasko)
 Oberregierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 19.12.72. ortsbekanntgemacht.

Der Bürgermeister

WH.05.00